

1. VERMERK**Gewährung von monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Sprecherinnen und Sprecher in den Fraktionen und Gruppen in den Ortsräten  
hier: Anfrage von Herrn Rump in der VA-Sitzung am 01.10.2012**

Herr Rump hat in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 01.10.2012 im Zusammenhang mit der Neufassung der Entschädigungssatzung gefragt, ob im Rahmen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht nunmehr ggf. die Möglichkeit bestehe, den Fraktionssprechern in den Ortsräten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(...)

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Frage anhand der letzten Fassung der NGO sowie dem NKomVG:

**§ 55 f NGO:**

(1) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates wird durch die Hauptsatzung bestimmt; es sind jedoch mindestens fünf Ortsratsmitglieder zu wählen. **§ 55 b Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend.**

**§ 55 b Abs. 1 Satz 6 NGO:**

Für die Mitglieder des Stadtbezirksrates gelten die Vorschriften über Ratsfrauen und Ratsherren sowie § 35 a entsprechend, § 39 b Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, dass **mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen** können.

**§ 39 b Abs. 1 NGO:**

Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

=> *Fraktionen und Gruppen in OR zulässig.*

**§ 55 b Abs. 1 Satz 7 NGO:**

Der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister, der Vertreterin oder dem Vertreter **und den Fraktionsvorsitzenden können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden; § 39 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.**

**§ 39 NGO:**

(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7, **die Fraktionsvorsitzenden** und die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des VA sind, **können neben den Entschädigungen nach den Abs. 5 und 6 eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.**

=> *Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Fraktionssprecher in den OR auch schon nach NGO möglich.*

**§ 91 NKomVG:**

(4) <sup>1</sup> Für die Mitglieder des Orsrates oder des Stadtbezirksrates gelten die Vorschriften über Abgeordnete entsprechend. <sup>2</sup> **§ 55 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Mitgliedern nach Absatz 3 eine Entschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt werden kann;** die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie oder er nach Absatz 3 dem Ortsrat oder Stadtbezirksrat angehört. <sup>3</sup> **§ 57 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass sich mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen können.**

**§ 57 Abs. 1 NKomVG:**

Zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

=> *Fraktionen und Gruppen in OR zulässig.*

**§ 55 NKomVG:**

(1) <sup>1</sup> Die Abgeordneten haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 und 3. <sup>2</sup> Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstausfalls erleichtert werden. <sup>3</sup> **Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt sowie für besondere Funktionen erhöht werden;** sie muss angemessen sein.

=> *§ 55 NKomVG findet gem. § 91 NKomVG Anwendung auf OR-Mitglieder. Einzige Einschränkung betrifft die beratenden Ratsmitglieder, welchen nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann.*

=> *Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Fraktionssprecher in den OR auch nach NKomVG möglich.*

(...)